

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (Stand Januar 2006)**1. Lieferfristen**

Für die Lieferung ist das in der Auftragsbestätigung aufgeführte Lieferdatum Massgebend und beziehen sich auf die Ablieferung ab Werk. Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streik – sowohl bei Rohrtech als auch bei unseren Unterlieferanten - entbinden uns von der Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen. Entschädigungsansprüche für die Folgen verspäteter Lieferungen sind ausgeschlossen. Teil- oder Vorauslieferungen sind ohne Vereinbarung zulässig.

2. Gefahrübergang

Mit der Ausscheidung der Lieferung durch den Lieferanten geht die Gefahr der Lieferung auf den Empfänger über. Die Lieferungen reisen somit auf Gefahr des Empfängers.

3. Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart und vorgängig durch den Lieferanten schriftlich bestätigt wurde, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage netto ab Lieferdatum. Bei Zahlungsverzug kommt ein Verzugszins von 8 % p.a. zur Anwendung. Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken exkl. MWSt, sofern in der Auftragsbestätigung keine andere Währung festgelegt ist.

4. Über- und Unterlieferungen

Die Bestellmenge kann durch den Lieferanten bis zu 10 % über- oder unterliefert werden. Den Lieferungen können auch Unterlängen von mindestens 2 Meter bis maximal 10 % der Lieferung beigefügt werden.

Bei Bestellungen von Fixlängen erfolgen keine Minderlieferungen und keine Lieferungen von Unterlängen. Mehrlieferungen bis zu 10 % je Fixlänge sind jedoch zulässig.

5. Gewährleistung

Ist eine Lieferung infolge fehlerhafter Beschaffenheit teilweise oder vollständig unbrauchbar, so beschränkt sich die Gewährleistung des Lieferanten ausschliesslich auf den kostenlosen Ersatz des fehlerhaften Teils der Lieferung franko Empfänger. Die Gewährleistung des Lieferanten entfällt, wenn die beanstandeten Teile der Lieferung wenigstens teilweise verarbeitet sind.

Mögliche Transportschäden sind gegenüber dem verantwortlichen Transportunternehmen geltend zu machen. Ein Regress auf den Lieferanten ist ausgeschlossen.

Für Personen- und/oder Sachschäden in Zusammenhang mit Gurten, Seilen oder Bindedrähten besteht keine Haftung des Lieferanten.

Weiter Gewährleistungsansprüche des Empfängers einschliesslich Ansprüche aus möglichen indirekten und/oder Folgeschäden sind ausgeschlossen.

Mängel an Lieferungen sind dem Lieferanten spätestens 8 Tage nach Empfang der Lieferung durch den Empfänger zu melden. Spätere Mängelrügen werden vom Lieferanten nicht mehr angenommen.

6. Toleranzen

Stahlrohre werden, wenn keine besondere Masshaltigkeit in der Bestellung vorgeschrieben ist, in den Toleranzen nach DIN EN 10305 geliefert.

7. Werkzeuge

Die Werkzeuge zur Herstellung der Lieferungen bleiben Eigentum des Lieferanten, auch wenn die Werkzeugkosten teilweise vom Empfänger bezahlt worden sind. Der Werkzeugkostenanteil wird bei der Auftragserteilung durch den Empfänger zur Bezahlung fällig.

8. Verschiedene Bestimmungen**a) Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen**

Die vorliegenden "Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen" bilden einen integrierenden Bestandteil der massgeblichen Auftragsbestätigung an den Empfänger. Die "Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen" können ausschliesslich durch den Lieferanten schriftlich geändert werden. Mögliche Einkaufsbedingungen des Empfängers sind nicht rechtsverbindlich, unabhängig davon, ob sie vor oder nach der Auftragsbestätigung dem Lieferanten vorgelegt wurden. Die in den Preislisten des Lieferanten aufgeführten Lieferbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser "Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen".

b) Unterlagen des Lieferanten

Die Unterlagen des Lieferanten (Richtangebote, Prospekte, Broschüren, Kataloge, Zeichnungen usw.) können vom Lieferanten jederzeit abgeändert werden und sind deshalb unverbindlich.

c) Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Empfänger im Eigentum des Lieferanten.

d) Erfüllungsort und anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind für den Lieferanten und Empfänger CH-9451 Kriessern. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte des Gerichtsstandes. Der Lieferant behält sich jedoch vor, den Empfänger auch an dessen Sitz oder Wohnsitz zu verklagen. Das vorliegende Vertragsverhältnis untersteht vorbehaltlich nachstehender Regelung in allen Teilen dem schweizerischen Recht. Der Eigentumsvorbehalt an einer zur Ausfuhr bestimmten Sache untersteht dem Recht des Bestimmungsstaates. Widersprechen sich die Texte in den verschiedenen Sprachen, so ist der deutschsprachige Text massgeblich.